

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 28. Februar 2014

Ausgabe 2/2014

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014 Seite 2
2. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz,
beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz am 27. Januar 2014 Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 100
„Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung an der Joachimsthaler Straße, Britz“ Seite 8
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 12.12.2013 Seite 9
5. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
in den Schaubezirken Amt Britz-Chorin-Oderberg und Polder für das Jahr 2014 Seite 10
6. Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest zur Genossenschaftsversammlung am 21.03.2014 Seite 10

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Amtliche Bekanntmachungen**Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. BR-03/2014 der Gemeindevertretung **Britz** vom 27.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.066.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.763.000 €
außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.560.600 €
Auszahlungen auf	4.061.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.028.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.626.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	332.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1 434.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 20.0000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- Gewerbesteuer 321 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €festgesetzt.

Britz, 17.02.2014

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014 im Amtsblatt Nr. 02/2014 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 28.02.2014, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet. Die Haushaltssatzung Britz 2014 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 17.02.2014

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/17, Nr. 18) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/13, Nr. 18, S. 17) hat die Gemeindevertretung Britz am 27. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinderäume in der Gemeinde Britz. Gemeinderäume im Sinne dieser Satzung sind:

- Heimatstube, Joachimsthaler Straße 6,
- Haus des Lebens, Lebensraum inklusive Barbereich und Küche, Weberstraße 4 (nach Fertigstellung des Objektes).

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der Gemeinderäume und des in ihnen befindlichen Inventars wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Vermietung der Räume erfolgt nur als Ganzes.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, auf dessen Antrag die Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Nutzung eines Gemeinderäumens ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Bei der Antragstellung sind die Räumlichkeit, der Nutzungszweck, die Teilnehmerzahl, Nutzungsdauer und der Verantwortliche anzugeben. Hierfür ist der Vordruck (Anlage 1) zu verwenden.
- (2) Mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Anlage 2) zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht sofort mit Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr in der in § 8 genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige den auf dessen Antrag bereitgestellten Gemeinderaum nicht oder nur teilweise, d. h. zum Beispiel keinen vollen Kalendertag nutzt.
- (3) Die kostenfreie Rücknahme eines Nutzungsantrages ist bis vier Wochen vor Nutzungstermin möglich. Erfolgt die Rücknahme des Antrages innerhalb der vier Wochen vor Nutzungstermin entsteht eine Stornogegebühr in Höhe von 50,00 €.
- (4) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung des Gemeinderäumens aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die gesamte Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder Bevollmächtigter (nachfolgend Bürgermeister genannt).

§ 6 Befreiung von der Gebühr

- (1) Ehrenbürgern der Gemeinde Britz stehen die Gemeinderäume vier Mal pro Kalenderjahr zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind im Weiteren die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, der Amtsausschuss, dessen Ausschüsse und die Amtsverwaltung.
- (3) Von der Gemeinde getragene Vereine und Institutionen, insbesondere die Feuerwehr, können von der Zahlung der Gebühr befreit werden. Befreiung erteilt – auch in Ausnahmefällen – der Bürgermeister auf Antrag.

- (4) Die in Absatz 1, 2 und 3 von der Gebührenpflicht Befreiten haben auf ihre Kosten die Reinigung der von ihnen genutzten Räume vorzunehmen. § 9 gilt entsprechend.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr für die Nutzung der gemeindlichen Räume wird mit Antragsgenehmigung fällig und ist durch einen Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

Kontoinhaber:	Gemeinde Britz
IBAN:	DE73 1705 2000 2070 0000 04
BIC:	WELADED1GZE
Kreditinstitut:	Sparkasse Barnim
Verwendungszweck:	Nutzung/Objekt/Datum

§ 8 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Gemeinderäume beträgt pro Kalendertag 150,00 €.
- (2) Bei einer Nutzung der Gemeinderäume unter 5 Stunden wird die Gebühr auf einen halben Tagessatz von 75,00 € reduziert.
- (3) In den Benutzungsgebühren für die Gemeinderäume sind die Betriebskosten (Strom, Wasser) enthalten.

§ 9 Übergabe der Räume

- (1) Die Übergabe der Gemeinderäume erfolgt mit Übergabe bzw. Rückgabe der Schlüssel an den/vom Nutzer bzw. dessen Beauftragten durch/an den Bürgermeister bzw. eine durch ihn beauftragte Person.
- (2) Vor und nach der Nutzung werden die Räume durch den Bürgermeister bzw. eine durch ihn beauftragte Person und den Nutzer besichtigt und bestehende Mängel protokolliert.
- (3) Die Beräumung der Räumlichkeiten ist durch den Nutzer bis um 12:00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages vorzunehmen und die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Genutztes Geschirr und Inventar ist zu reinigen und die vorgefundene Tisch- und Stuhlordnung wieder herzustellen.
- (4) Wird die in Absatz 3 genannte Ordnung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist hergestellt, wird dies im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers durch die Gemeinde vorgenommen.

§ 10 Haftung

- (1) Eine Aufrechnung durch den Gebührenpflichtigen gegen Forderungen seinerseits gegenüber der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für vom Nutzer eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für die Nutzung der Räume, sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Gemeinderäume, des Inventars und der Außenanlagen entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von gemeindlichen Räumen der Gemeinde Britz vom 09. April 2003 außer Kraft.

Britz, den 27.01.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Britz
-Bürgermeister-

Anlage 1

16230 Britz

Antrag auf Nutzung von Gemeinderäumen**1. Antragsteller:**

Verein/ Gremium/ Institution ☐

Privatperson ☐

Verein/Gremium/Institution:

Vorname, Name:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

2. Es wird die Nutzung für folgenden Gemeinderaum beantragt:

Anschrift des Objektes:

Nutzungszweck:

Teilnehmerzahl:

Nutzungsdauer:
(Tag, Uhrzeit)

Nutzungsturnus:
(Zeitraum, Wochentag, Uhrzeit)

3. Die Nutzungsbedingungen gemäß der gültigen Satzung einschließlich der Hausordnung für die Gemeinderäume in der Gemeinde Britz werden anerkannt.

Ort/ Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort/ Datum

Zustimmung des ehrenamtl. Bürgermeisters

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Britz

vertreten durch die Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg,
Fachdienst Gebäude-und Liegenschaftsverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

und

Name, Vorname:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

(nachfolgend Nutzer genannt)

Es wird Folgendes vereinbart:

1. Die Gemeinde Britz vermietet an den Nutzer auf Grund der vorliegenden Antragstellung den Gemeinderaum:

16230 Britz

Ort

Straße

Zeitraum, Wochentag, Uhrzeit

Veranstaltung

2. Der Bürgermeister bzw. eine durch ihn beauftragte Person übergibt den Raum an den Nutzer in einem einwandfreien und sauberen Zustand. Die Schlüsselübergabe erfolgt

am

3. Der Nutzer verpflichtet sich, den Raum nur für den angegebenen Zweck zu nutzen. Durch den Nutzer ist die allgemein übliche Ruhe und Ordnung gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Bei eventuellem Überschreiten der Sperrzeit ist durch den Nutzer die Sperrzeitverkürzung bei der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bürgerservice/Ordnung, zu beantragen. Durch den Nutzer werden die Bestimmungen der Hausordnung anerkannt. Der Nutzer garantiert, dass der Raum und die Sanitäranlagen besenrein

am

Amtliche Bekanntmachungen

gemeinsam mit dem Schlüssel an den Bürgermeister übergeben wird. Es ist zu beachten, dass das genutzte Geschirr und Inventar zu reinigen und die vorgefundene Tisch- und Stuhlordnung wieder herzustellen ist.

4. Der Nutzer entrichtet eine Nutzungsgebühr in Höhe von

..... €.

Berechnungsgrundlage: § 8 Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz

Die Gebührenpflicht entsteht sofort bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung.

Die Nutzungsgebühr ist auf das Konto:

Kontoinhaber:	Gemeinde Britz
IBAN.:	DE73 1705 2000 2070 0000 04
BIC:	WELADED1GZE
Kreditinstitut:	Sparkasse Barnim
Verwendungszweck:	Nutzung/ Objekt/ Datum

eininzahlen.

5. Für die Nutzung der Räume, sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Gemeinderäume, des Inventars und der Außenanlagen entsteht.

6. Änderungen, Zusätze und/oder abweichende Regelungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum:

Amtliche Bekanntmachungen_____
Name_____
Nutzungszeitraum**Übergabeprotokoll**

Am wurde die Übergabe des Nutzungsgegenstandes durchgeführt.

- ☐ Es gab keine Beanstandungen.
- ☐ Es gab folgende Beanstandungen:

Bürgermeister
bzw. eine durch ihn beauftragte Person_____
Nutzer**Rücknahmeprotokoll**

Am wurde die Rücknahme des Nutzungsgegenstandes durchgeführt.

- ☐ Es gab keine Beanstandungen.
- ☐ Es gab folgende Beanstandungen:

Bürgermeister
bzw. eine durch ihn beauftragte Person_____
Nutzer

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 27.01.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 2/2014, 6. Jahrgang, am 28.02.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 27.01.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung an der Joachimsthaler Straße, Britz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat am 25.03.2013 die Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung an der Joachimsthaler Straße, Britz“ sowie die Änderung des gemeinsamen FNP der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich der Gemeinde Britz „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung an der Joachimsthaler Straße, Britz“ beschlossen. Auf dem derzeit unbebauten Areal Joachimsthaler Straße, Flurstück 1139 der Gemarkung Britz soll Planungsrecht für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums mit einem Verbrauchermarkt mit ca. 1.000 m² Verkaufsfläche, einem Getränkemarkt mit ca. 400 m² Verkaufsfläche, einem Café mit ca. 120 m² Verkaufsfläche sowie dazugehörige ca. 105 Stellplätze geschaffen werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat am 28.10.2013 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung an der Joachimsthaler Straße, Britz“ gebilligt. Die Offenlage erfolgte von November bis Dezember 2013. Auf Grund der erfolgten Abwägung ist eine zeichnerische Anpassung sowie eine Korrektur einer textlichen Festsetzung und daraus (gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB) folgend eine erneute Offenlage erforderlich. Die grundlegenden Planungsabsichten, Intensionen der Art der Nutzung und geplanten quantitativen Zulässigkeiten ändern sich zum ursprünglichen Entwurf nicht. Dem entsprechend wird auch die Auslegungsfrist angemessen verkürzt und gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen beschränkt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der 2. Entwurf einschließlich Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht kann während der Auslegungsfrist in der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg eingesehen werden.

Als Abwägungsmaterial des Umweltberichtes sind folgende Umweltinformationen verfügbar und können während der Auslegung eingesehen werden:

- Grünordnungsplan,
- Artenschutzrechtliche Untersuchung
- Bodengutachten
- Schallgutachten

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den Änderungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den durchgeführten Änderungen/Ergänzungen abgegeben werden können und berücksichtigt werden. Das betrifft die geänderte Darstellung der Maßnahmenfläche und die geänderte textliche Festsetzung Nr. 1 zur Festlegung der Art der Nutzung einschließlich seiner Zulässigkeiten. Gleichzeitig erfolgt eine erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange in ebenfalls angemessen verkürztem Zeitrahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Gemeindevertretung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
FD 60 (Bauverwaltung), Zimmer 1.23
(Tel: 03334 – 4576 - 62 und - 4576 - 63)

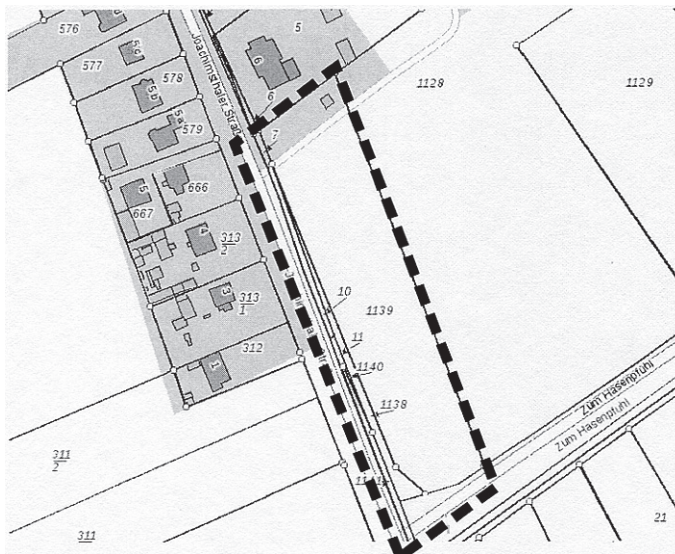
Dauer der Auslegung:

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom **10.03.2014** bis einschließlich **24.03.2014** während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1: Planbereich Bebauungsplan Nr. 100 (Verkleinerung)



Britz, den 25.02.2014

Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 12.12.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-39/2013

Prioritätenliste für Bau- und Sanierungsvorhaben der Gemeinde Niederfinow in den Jahren 2013 bis 2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertreter nehmen den Entwurf der Prioritätenliste 2013 bis 2015 gemäß Anlage vom 20.11.2013 an.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-52/2013

Aufhebung des Beschlusses NI-40/2013 – Planung Bau Regenwasserleitung Choriner Straße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Niederfinow beschließen die Aufhebung des in der Gemeindevertreter-Sitzung am 19.09.2013 gefassten Beschlusses NI-40/2013 zur Fortführung der Planung Neubau einer Regenwasserleitung in der Choriner Straße, Regenwassereinleitung in den Finowkanal und grundhafter Straßenausbau der Choriner Straße.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-51/2013

Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 103/2, 498 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt in dem Bieterverfahren zu dem Grundstück – Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 103/2 – mit einer Gesamtgröße von 498 m², den Zuschlag dem Höchstgebot zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken
Amt Britz-Chorin-Oderberg und Polder für das Jahr 2014**

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Freitag, den 21.03.2014
Treffpunkt: 09.30 Uhr am Firmensitz M&N im Parsteinseer Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01
betreffende Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee Ortsteil Lüdersdorf

Termin 2: Donnerstag, den 08.05.2014*
Treffpunkt: 14.00 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Ho-Frie-Wa-Brücke am Parkplatz
Bereich: Lunow-Stolper Polder

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 20.02.2014



Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt Ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am 21.03.14 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus in die Serwester Dorfstraße 29 ein. Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht der Kassenführung
5. Beschluss über die Entlastung der Kassenführung
6. Haushaltsplan 2014/2015
7. Bestätigung des Haushaltsplanes 2014/2015
8. Diskussion
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2013/2014
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Sonstiges

Silvio Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

